

# MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 2 • 2011

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

## MO(O)RE NEWS im Frühjahr

Zum zweiten Quartal 2011 – Neues von MOORE STEPHENS zu interessanten Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

### Liebe Leserinnen und Leser,



kurz nach Ostern möchten wir Ihnen unsere neue Ausgabe der MO(O)RE NEWS vorstellen.

Auch in der zweiten Ausgabe des Newsletters in diesem Jahr haben wir eine Auswahl sehr interessanter Themen für Sie zusammengestellt.

Unter der Rubrik Steuerrecht berichten wir u. a. über die Verlagerung der Buchführung von international agierenden Unternehmen ins Ausland. Diese aus Kostengründen resultierenden Überlegungen treffen nicht nur DAX-Konzerne, sondern auch international ausgerichtete mittelständische Unternehmen. Insofern möchten wir Ihnen kurz die mit dem Jahressteuergesetz 2010 überarbeiteten Anforderungen des deutschen Gesetzgebers nahebringen. Arbeitnehmer können sich innerhalb der EU frei auf dem europäischen Arbeitsmarkt bewegen. Es kommt allerdings häufig auch dazu, dass europäische Unternehmen aus Fachkräftemangel auf außereuropäische Mitarbeiter zurückgreifen. Die mit einem Ortswechsel verbundenen zusätzlichen Kosten führen jedoch in einer Vielzahl der Fälle zu einer Beschränkung der Mobilität von qualifizierten Arbeitskräften. Für die

Arbeitgeber in den Niederlanden besteht daher nun unter Ausnutzung der sog. 30 %-Regelung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen angeworbenen Arbeitnehmern zusätzliche finanzielle Anreize zu gewähren.

Der Beitrag der Rubrik Wirtschaftsrecht beschäftigt sich diesmal mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der Anwendung des deutschen Gesetzes über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Unternehmen.

Zu guter Letzt beschäftigt sich der Artikel in der Rubrik Rechnungslegung und Prüfung mit dem ersten Teil eines Artikels zum Thema Offenlegungs- und Vermeidungsstrategien. In der heutigen Ausgabe legen wir Ihnen entsprechende Strategien in Bezug auf Deutschland dar. In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters werden wir uns dann mit selbigen Strategien in den Niederlanden beschäftigen und Ihnen Unterschiede sowie Parallelen zwischen Deutschland und den Niederlanden aufzeigen.

Wir hoffen, mit der geschilderten Auswahl Ihr Interesse geweckt zu haben, und wünschen Ihnen wie immer eine spannende Lektüre!

Ihr Thomas Werner  
MOORE STEPHENS Deutschland AG

[thomas.werner@moorestephens.de](mailto:thomas.werner@moorestephens.de)

### Inside

Verlagerung der Buchführung ins Ausland

**Seite 2**

Die niederländische 30 %-Regelung

**Seite 3**

Aktuelles aus dem Netzwerk:

- Neuorganisation von MOORE STEPHENS in Luxemburg
- Fusion RöverBrönner und SUSAT

**Seite 5**

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als „Ausweg“ aus der deutschen Mitbestimmung

**Seite 6**

Strategien zur Minimierung der Offenlegung bei mittelständischen Unternehmen in Deutschland

**Seite 7**

## STEUERRECHT

# Verlagerung der Buchführung ins Ausland



Die weltweite Verflechtung von Unternehmen nimmt stetig zu. Damit einher geht das Bedürfnis der Unternehmen nach Zentralisierung und Digitalisierung.

Gerade der Bereich der Buchführung ist hiervon stark betroffen. Viele Unternehmen arbeiten mittlerweile papierlos, d. h., sämtliche Papierbelege werden – teilweise über zentralisierte sog. Scanning Center in anderen Ländern – digitalisiert. Die Konzernbuchführung wird in Länder mit geringen Lohnkosten verlagert, die Speicherung der Daten erfolgt wiederum in anderen Ländern, z. B. auf Servern am Standort der Konzernmutter.

Der deutsche Gesetzgeber hatte bereits im Jahressteuergesetz 2009 auf diese Bedürfnisse der Wirtschaft reagiert und mit § 146 Abs. 2a der Abgabenordnung (AO) die gesetzlich verankerte Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland geschaffen. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde die Regelung nochmals überarbeitet und die Voraussetzungen für die Verlagerung wurden erheblich vereinfacht. Nun wird eine Verlagerung nicht mehr nur auf Staaten der EU und des europäischen Wirtschaftsraums beschränkt, sondern ist auch in andere Staaten möglich. Eine Zustimmung des ausländischen Staates zum Datenzugriff durch die deutsche Finanzbehörde ist ferner nicht mehr notwendig.

Es dürfen jedoch nur elektronische Bücher und elektronische Aufzeichnungen verlagert werden, die Verlagerung der Papierbuchführung, auch die kurzfristige, ist nicht gestattet. Diese muss weiterhin im Inland verbleiben. Damit ist auch das kurzfristige Verbringen der Papiere in Scanning Center zum Zwecke der Digitalisierung nicht gestattet.

Ungeachtet der Vereinfachung der Norm ist derzeit leider immer noch nicht abschließend geklärt, welche Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sein müssen, damit das Finanzamt einer Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland ohne Auflagen zustimmt. Hierzu hat sich bisher nur das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert (Verfügung aus Oktober 2010). Im Folgenden sollen die wesentlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der elektronischen Buchführung kurz dargestellt werden:

1. Der schriftliche Antrag muss beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Antrag erforderlich (dies gilt auch für Konzerngesellschaften). Aus dem Antrag muss dem Finanzamt eine Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 146 Abs. 2a AO möglich sein. Dazu gehört auch die Beschreibung des geplanten Verfahrens. Somit muss der Antrag eine Beschreibung der für die Verlagerung vorgesehenen elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen, den genauen Standort des Servers sowie bei Beauftragung eines Dritten dessen Name und Anschrift enthalten. Auch muss für das Finanzamt anhand der

Beschreibung erkennbar sein, dass nach der Verlagerung die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 eingehalten werden.

2. Die Verlagerung darf wegen des Erfordernisses einer effizienten Steuerkontrolle nur bei solchen Steuerpflichtigen bewilligt werden, die in der Vergangenheit ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Weiterhin wird geprüft, ob durch die Verlagerung die Besteuerung zukünftig beeinträchtigt wird. Zu den steuerlichen Pflichten gehören die allgemeinen Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren, die einschlägigen Ordnungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der AO sowie die Auskunfts- und Vorlagepflichten einschließlich der Gewährung des Datenzugriffs im Rahmen der Außenprüfung. Die Nichtbeeinträchtigung der Besteuerung umfasst die Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten, nicht nur die Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.

Bei der Prüfung, ob die Besteuerung beeinträchtigt ist, können z. B. folgende Umstände von Bedeutung sein:

- nicht ordnungsgemäßes Abgabeverhalten des Steuerpflichtigen;
- Einleitung von Steuerstrafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder Steuerfahndung in steuerlichen Angelegenheiten;
- Notwendigkeit von Vollstreckungsverfahren wegen unzureichender Erfüllung von eigenen steuerlichen Zahlungspflichten;
- Verstöße gegen § 138 AO in Form der Unterlassung der Meldung von ausländischen Gesellschaftsbeteiligungen;
- das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit großer Auskunfts Klausel mit dem jeweiligen „Verlagerungsstaat“.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Besteuerung immer dann nicht beeinträchtigt ist, wenn dem Finanzamt eine lückenlose Prüfung der Gewinnermittlung vom Inland aus in gleicher Art und Weise möglich ist wie bei Steuerpflichtigen mit DV-gestützter Buchführung im Inland. Die angeforderten Unterlagen müssen unverzüglich zur Verfügung stehen, die angeforderten Auskünfte zeitnah erteilt werden und Datenzugriffsmöglichkeiten in vollem Umfang möglich sein.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Steuerpflichtige die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten im Inland nicht dadurch einschränken kann, dass er sich auf ausländische Bestimmungen beruft, die seinen „deutschen Pflichten“ entgegenstehen könnten. Aus diesem Grunde sollte vor der Verlagerung auch geprüft werden, ob möglicherweise zusätzlich zu den deutschen Anträgen auch noch Anträge in den „Verlagerungsstaaten“ erforderlich sind.

So stellt z. B. ein Zugriff auf in der Schweiz lagernde elektronische Aufzeichnungen

durch die deutsche Finanzverwaltung nach schweizerischem Recht grundsätzlich eine strafbare Handlung dar, es sei denn, dass für diesen Zugriff von der zuständigen schweizerischen Bundesbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Aus diesem Grunde muss ein deutsches Unternehmen, das seine elektronische Buchführung in die Schweiz verlagern will, der deutschen Finanzbehörde die Zustimmung der zuständigen schweizerischen Behörde zur Durchführung eines Datenzugriffs vorlegen können.

Die Unternehmen, die ihre Buchführung ins Ausland verlagern, sollten tunlichst darauf achten, dass sie stets ihren Mitwirkungspflichten nachkommen und nicht den Anschein erwecken, dass die Besteuerung in irgendeiner Weise beeinträchtigt sein könnte. Die Finanzverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Rückverlagerung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine Verlagerung nicht mehr vorliegen. Kommt das betroffene Unternehmen der Rückverlagerung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden. Auch

wenn die Finanzverwaltung nicht bei jedem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten eine Rückverlagerung verlangen wird, so wird sie die Möglichkeit, eine Rückverlagerung verlangen zu können, unter Umständen als Druckmittel bei Streitigkeiten während der Betriebsprüfung einsetzen.

Auch wenn der Gesetzgeber mit der Regelung zur Verlagerung der Buchführung einen großen Schritt in die richtige Richtung gemacht hat, so läuft er den tatsächlichen Gegebenheiten von Scanning Centern und wechselnden Serverspeicherorten doch erheblich hinterher. Es ist zu erwarten, dass die Regelung noch einige Änderungen erfahren wird.

Dr. Ragnar Könemann  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
MOORE STEPHENS RöverBrönner AG,  
Berlin

[berlin@moorestephens.de](mailto:berlin@moorestephens.de)

## STEUERRECHT

# Die niederländische 30 %-Regelung



Für niederländische Arbeitnehmer, die ins Ausland geschickt werden, bzw. für ausländische Arbeitnehmer, die in die Niederlande entsandt werden, kann der

niederländische Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine spezielle Kostenersatzungsregelung in Anspruch nehmen: die sog. 30 %-Regelung. Diese Regelung ist eine pauschale Beihilfe für die zusätzlichen Kosten des Aufenthalts im Ausland bzw. in den Niederlanden.

In den Niederlanden besteht großer Bedarf an fachlich gut ausgebildetem Personal.

Dieses ist jedoch für Arbeitgeber nicht immer verfügbar, was dazu führt, dass Arbeitgeber ihre Suche nach diesem speziell ausgebildeten Personal ins Ausland verlegen. Die Kosten, mit denen sich ausländische Arbeitnehmer im Falle, dass sie in die Niederlande kommen, konfrontiert sehen, können durchaus zu größeren finanziellen Belastungen führen. Insbesondere sind diesbezüglich zu nennen: Kosten für Unterkunft, erhöhte Kosten für den Lebensunterhalt, regelmäßige Reisen in das Heimatland und Sprachunterricht.

Dieser Art von „Problemen“ sind auch die niederländischen Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Erfahrung von ihrem Arbeitgeber zeitweilig ins Ausland geschickt

werden, ausgesetzt. Um zu vermeiden, dass Arbeitnehmer aufgrund dieser erhöhten Kosten nicht in die Niederlande kommen bzw. dass niederländische Arbeitnehmer aus selbigen Gründen nicht für ihren Arbeitgeber temporär ins Ausland gehen, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass Arbeitgeber diese sog. extraterritorialen Kosten steuerlich geltend machen können. Unter der Voraussetzung, dass Arbeitnehmer bestimmte Bedingungen erfüllen, können ihre Arbeitgeber 30 % ihres Bruttolohns steuerfrei auszahlen. In diesen Fällen ist es weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer erforderlich, spezielle Nachweise darüber zu erbringen, dass besagte extraterritoriale Kosten tatsächlich angefallen sind.



## Ausländische Arbeitnehmer in den Niederlanden

Die 30 %-Regelung gilt in einem ersten Schritt für Arbeitnehmer, die aus einem anderen Land angeworben bzw. aus einem anderen Land in die Niederlande entsendet wurden. Um in den „Genuss“ der 30 %-Regelung zu kommen, müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Arbeitnehmer steht in einem Arbeitsverhältnis.
2. Der Arbeitnehmer verfügt über spezielle Fachkenntnisse, die auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht bzw. nur schwer zu finden sind (die sog. „Facharbeitermangel- und Fachkenntnisvoraussetzung“).
3. Die Steuerbehörden haben dem Arbeitgeber beschieden, die 30 %-Regelung nutzen zu dürfen.

Bei der Beurteilung der „Facharbeitermangel- und Fachkenntnisvoraussetzung“

legt der niederländische Fiskus die folgenden drei Faktoren zu Grunde:

- das Niveau der Ausbildung, das der Arbeitnehmer erfüllt,
- die für die Stelle relevante Erfahrung des Arbeitnehmers,
- das Verhältnis zwischen dem Lohnniveau der Position in den Niederlanden und im Heimatland des Arbeitnehmers.

Die Anwerbung aus dem Ausland geschieht unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. der Anstellung nicht bereits in den Niederlanden wohnt oder arbeitet. Sobald der Arbeitsvertrag geschlossen wird, muss sich aus den jeweiligen Umständen ergeben, dass der Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinn kein Einwohner der Niederlande ist. Nur in diesem Fall kann von einer Anwerbung eines Arbeitnehmers aus dem Ausland die Rede sein, was insoweit die erste grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der 30 %-Regelung darstellt.

Hinsichtlich der Frage, ob der Arbeitnehmer über spezielle Fachkenntnisse verfügt, die auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht ausreichend verfügbar sind, spielen die nachstehenden Faktoren eine Rolle:

- 1) Die Ausbildung, die der Arbeitnehmer absolviert hat, ist niveaugemäß mit einer niederländischen HBO-Ausbildung (Fachhochschulabschluss) vergleichbar.
- 2) Die für die Stelle relevante Berufserfahrung ist insofern wichtig, als dass der Arbeitnehmer grundsätzlich eine 2,5-jährige „relevante“ Berufserfahrung nachzuweisen hat. Für Arbeitnehmer der mittleren oder höheren Ebenen eines internationalen Unternehmens, die im Zuge eines turnusmäßigen Stellenwechsels in die Niederlande geschickt werden, gilt ferner eine spezielle Regelung – wenn diese Arbeitnehmer mindestens 2,5 Jahre Erfahrung in dem entsprechenden Konzern haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die benötigten Fachkenntnisse verfügen, die auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht oder nur sehr eingeschränkt verfügbar sind.

Das Lohnniveau der Position in den Niederlanden im Vergleich zum Lohnniveau im Heimatland des Arbeitnehmers ist ein weiterer wichtiger Faktor. Ausgangspunkt dabei ist, dass das Niveau des Nettolohns im Heimatland nicht niedriger ist als das Niveau des Nettolohns der Position in den Niederlanden. Die Erstattung der zusätzlichen Kosten eines zeitweiligen Aufenthalts außerhalb des Heimatlandes (extraterritoriale Kosten) bleibt bei der Betrachtung unberücksichtigt.

Für die Inanspruchnahme der 30 %-Regelung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam einen Antrag einreichen. Dieser gemeinsame Antrag muss innerhalb von vier Monaten nach Arbeitsantritt in den Niederlanden eingereicht werden. Die Steuerbehörde wird im Anschluss daran eine Verfügung erlassen. Wenn der Antrag nach

Verstreichen der 4-Monats-Frist eingereicht wird, gilt diese Regelung nicht rückwirkend ab dem ersten Arbeitstag des jeweiligen Arbeitnehmers, sondern erst ab dem ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats.

### Versetzung eines niederländischen Arbeitnehmers ins Ausland

Die 30 %-Regelung gilt überdies auch für nachstehende Personen:

1. Arbeitnehmer, die aus den Niederlanden in Länder in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie in bestimmte osteuropäische Länder entsendet werden;
2. Arbeitnehmer, die aus den Niederlanden in ein anderes Land geschickt werden, um dort Forschung zu betreiben oder Unterricht zu erteilen;
3. Beamte bei Auslandsvertretungen der Niederlande;
4. Beamte, Gerichtsbeamte und Soldaten,

- die auf die BES-Inseln Curaçao, Sint Maarten oder Aruba versetzt werden;
5. Soldaten, die in Länder außerhalb des Königreichs der Niederlande versetzt werden.

Die Regelung gilt sowohl für Arbeitnehmer, die im Privatsektor arbeiten, als auch für Arbeitnehmer, die für Behörden tätig sind. Der Arbeitnehmer muss über einen Zeitraum von zwölf Monaten mindestens 45 Tage im Ausland verbleiben. Arbeitseinsätze von weniger als 15 Tagen zählen hierbei nicht. Wenn der Arbeitnehmer jedoch die 45-Tage-Voraussetzung erfüllt, zählen im Rahmen der Berechnung der 30 %-Regelung auch alle Arbeitseinsätze von mindestens zehn Tagen. Der Arbeitgeber kann insofern insgesamt 30 % des Lohns, der sich auf den Zeitraum (bzw. die Zeiträume) des Arbeitseinsatzes bezieht, in Form einer nicht versteuerten Erstattung für extraterritoriale Kosten auszahlen.

Wenn vorab nicht mit Sicherheit festzustellen ist, dass ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von zwölf Monaten mindestens 45 Tage im Ausland verbleiben wird, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass der Arbeitnehmer nachträglich einen Teil der unversteuerten Erstattung erhält, und zwar sobald sich herausstellt, dass die 45-Tage-Voraussetzung erfüllt wurde. Für die Nutzung der 30 %-Regelung für entsandte Arbeitnehmer ist keine Verfügung der Steuerbehörde erforderlich. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kommt die Regelung grundsätzlich zur Anwendung.

Ronald van den Brink  
Steuerberater  
MOORE STEPHENS Ten Hoopen B.V.,  
Almere

[info@moorestephens.de](mailto:info@moorestephens.de)

## AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

# Neuorganisation von MOORE STEPHENS in Luxemburg

Im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben in Luxemburg wurde es unumgänglich, die bisherige Gesellschaft MOORE STEPHENS S.à.r.l. in zwei rechtlich wie wirtschaftlich getrennte Bereiche zu separieren:

- zum einen in einen reinen Revisionsbereich und
- zum anderen in einen Beratungsdienstleistungsbereich.

Zur Betreuung der Revisionsmandate wurde insofern zusätzlich zur bestehenden Gesellschaft die Gesellschaft MOORE STEPHENS Audit S.à.r.l. gegründet.

### Ansprechpartner MOORE STEPHENS Audit S.à.r.l.:

International Liaison: Horst Schneider,  
[horst.schneider@moore-stephens-audit.lu](mailto:horst.schneider@moore-stephens-audit.lu)/  
[mail@moore-stephens-audit.lu](mailto:mail@moore-stephens-audit.lu)

### Ansprechpartner MOORE STEPHENS S.à.r.l.:

International Liaison: Luc Braun,  
[luc.braun@moore-stephens.lu](mailto:luc.braun@moore-stephens.lu)  
International Tax: Evelyne Guillaume,  
[evelyne.guillaume@moore-stephens.lu](mailto:evelyne.guillaume@moore-stephens.lu)/  
[mail@moore-stephens.lu](mailto:mail@moore-stephens.lu)

### Fusion RöverBrönnner und SUSAT

Unsere Berliner Mitgliedskanzlei RöverBrönnner fusioniert dieses Jahr mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SUSAT. Die hieraus entstehende RBS (RöverBrönnner SUSAT) wird mit ihrem jährlichen Honorarumsatz von 75 Mio. Euro und ihren acht Standorten zu den führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland gehören. Das Unternehmen bietet in den Bereichen Audit, Tax, Legal, Management- und IT-Consulting sowie Corporate Finance einen integrierten Beratungsansatz und kann über die Mitgliedschaft in unserem internationalen Netzwerk von MOORE STEPHENS Mandanten in 630 Städten in rund 100 Ländern betreuen.

## WIRTSCHAFTSRECHT

# Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als „Ausweg“ aus der deutschen Mitbestimmung



Seit einigen Jahren steht als weitere Rechtsform für Unternehmen die Europäische Aktiengesellschaft (SE) zur Verfügung. Um den unterschiedlichen

Rechtstraditionen der Mitgliedsländer Rechnung zu tragen, kann die Binnenstruktur einer SE weitgehend frei ausgestaltet werden. Dies gilt auch für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

## Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Bei Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine SE sind Verhandlungen zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmern über die Ausgestaltung der Mitbestimmung vorgeschrieben. Bleiben diese ergebnislos, haben die bis dahin geltenden nationalen Vorschriften weiter Gültigkeit. In der Konsequenz wird daher im Nicht-Einigungsfall das bestehende Mitbestimmungsstatut „eingefroren“. Dies finden insbesondere Eigentümer mittelständischer Unternehmen attraktiv, die kurz vor

der Schwelle zur Drittelbeteiligung (500 Arbeitnehmer) bzw. zur paritätischen Mitbestimmung (2.000 Arbeitnehmer) stehen und bei weiterem Wachstum nicht in die Mitbestimmung geraten wollen.

Aber auch die konsensuale Umgestaltung der Mitbestimmung wird möglich. So haben Unternehmen über die SE die Mitbestimmung auf ganz Europa ausgedehnt, während sonst meist nur deutschen Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zukommen. In anderen Unternehmen wurde über die SE ein übereinstimmender Wunsch von Arbeitnehmern und Geschäftsleitung realisiert, zu politisch und nicht hinreichend unternehmensbezogen agierende externe Gewerkschaftsvertreter aus dem Aufsichtsrat auszuschließen. Auch ein Ausbau der Mitbestimmung über das deutsche Niveau hinaus wäre denkbar, wird aber selten angestrebt.

## Der Weg in die SE

Die SE verbindet die Flexibilität einer GmbH mit der Eignung auch für Großunternehmen. In der Praxis ist für mittelständische Unternehmen jedoch der Weg in die SE

kompliziert. Die (wenigen) Möglichkeiten, eine SE zu gründen, sind abschließend in der SE-Verordnung genannt. Dieser „Numerus clausus“ der Gründungsmöglichkeiten zwingt Unternehmen, die nicht bereits jetzt als (deutsche) AG geführt werden, zu Umwegkonstruktionen wie einer vorgeschalteten nationalen Umwandlung oder dem Erwerb einer Vorrats-SE. Die Komplexität steigert sich in der Praxis weiter dadurch, dass üblicherweise Steuerneutralität angestrebt wird, so dass der steuerliche und der gesellschaftsrechtliche „Numerus clausus“ zur Deckung gebracht werden müssen.

Nicht zuletzt ist das Mehrstaatlichkeitsprinzip zu beachten. Es braucht also mindestens eine Auslandstochter zur Begründung einer SE.

Sebastian van der Ploeg  
Rechtsanwalt, LL.M.  
MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GMBH,  
Duisburg

[duisburg@moorestephens.de](mailto:duisburg@moorestephens.de)

Wir kennen ihren Finanzbeamten, die Umsätze jeder ihrer Niederlassungen und wissen, wie viel Stück Zucker sie in ihren Kaffee nimmt.

**MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.**



## RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

# Strategien zur Minimierung der Offenlegung bei mittelständischen Unternehmen in Deutschland



Bei über der Hälfte der deutschen mittelständischen Unternehmen besteht großer Handlungsbedarf hinsichtlich des Einsatzes von Publizitätsstrategien zur Begrenzung der

nachteiligen Wirkungen der Offenlegung von Unternehmensinformationen, insbesondere bezogen auf Preisdruck und Wettbewerbsnachteile. Mögliche legale Strategien zur Verminderung der Aussagekraft eines deutschen Jahresabschlusses werden nachfolgend kurz skizziert.

## Optimierungsstrategien

Die Verzögerung der Einreichung des Jahresabschlusses (Verzögerungsstrategie) bildet in der Publizitätspraxis eine Maßnahme zur Verschaffung von Zeitvorteilen in einer Größenordnung von einem Quartal, denn je älter die Informationen sind, desto weniger entscheidungsrelevant sind sie für diejenigen, die an dem Inhalt des Jahresabschlusses interessiert sind. Im Zusammenhang mit der Verzögerung der Einreichung entstehen Kosten für die Aufforderung zur Offenlegung durch das Bundesamt für Justiz in Höhe von rund 50 Euro.

Die Inanspruchnahme von Gliederungs-, Aufstellungs- und Offenlegungs erleichterungen kann zu einem endgültigen Informationsverlust von Rechnungslegungsinformationen (Informationsverdichtung) oder zu einer Informationsverlagerung in den Anhang beitragen, um den Zugang für Dritte zu erschweren. Insbesondere das Aufstellungswahlrecht bezüglich des

Ausweises eines Rohergebnisses für mittelgroße Gesellschaften (§ 276 Satz 1 HGB) sowie das Gliederungswahlrecht nach § 265 Abs. 7 HGB (Zusammenfassung nicht erheblicher Posten) beinhalten Potentiale zur Reduzierung der quantitativen Aussagekraft, die in der Praxis größtenteils nicht ganz ausgeschöpft werden.

Eine weitere Möglichkeit der Offenlegungs erleichterungen ist die Inanspruchnahme von bilanzpolitischen Instrumenten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte), die zur Beeinflussung des Größenmerkmals Bilanzsumme den Unternehmen zur Verfügung stehen. Weitere Optionen zur Reduktion der Größenmerkmale Umsatzerlöse und Arbeitnehmer bestehen in der zeitlichen Vor- oder Nachverlagerung des Realisationszeitpunktes von Umsatzerlösen sowie durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern. Der Wechsel in eine andere Größenklasse nach § 267 HGB erfolgt nur bei Über- oder Unterschreiten der Schwellenwerte von zwei der drei Größenkriterien an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

Für mittelständische Unternehmen besteht die Gefahr, durch detaillierte Angaben im Lagebericht den Konkurrenten einen zu tiefen Einblick in die unternehmensspezifische Situation zu gewähren. Die Verminderung der Aussagekraft des Lageberichts ist daher von besonderer Bedeutung. Hier sollte der Fokus auf verbale Aussagen gelegt werden, die nicht zu klassifizierende Informationen oder nur qualitative oder komparative Aussagen enthalten. Zudem sind detaillierte Angaben zu Prognosegegenständen (z. B. erwarteter Absatzanstieg um x %) zu vermeiden und vage Aussagen zu bevorzugen. Bei der Prog-

nose der wesentlichen Chancen und Risiken sollte der Schwerpunkt auf die Gesamtwirtschaft und die Branche gelegt werden.

## Vermeidungsstrategien

Werden mit Optimierungsstrategien die Nachteile aus der Offenlegung nicht hinreichend eingegrenzt, stehen zusätzliche Vermeidungsstrategien zur Verfügung. So gewährt § 264 Abs. 3 HGB Tochterunternehmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbesondere Verlustübernahmeverpflichtung und Einbeziehung in den Konzernabschluss) weitreichende Erleichterungen hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses. Entsprechendes gilt gemäß § 264b HGB für sog. KapCo-Gesellschaften (ohne Verlustübernahmeerklärung).

Auch kann durch Eintritt einer natürlichen Person als Vollhafter einer GmbH & Co. KG der Anwendungsbereich der Publizitätsvorschriften nach HGB umgangen werden.

Für internationale Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern (z. B. USA, Schweiz) besteht die Möglichkeit der Errichtung einer nicht offenlegungspflichtigen Zweigniederlassung (anstelle einer offenlegungspflichtigen Kapitalgesellschaft) in Deutschland.

Thomas Wember  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
MOORE STEPHENS AuditTeam AG,  
Dortmund

[thomas.wember@moorestephens.de](mailto:thomas.wember@moorestephens.de)

# MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

## RÖVERBRÖNNER

Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin  
T +49 30 825021-0  
[berlin@moorestephens.de](mailto:berlin@moorestephens.de)

## MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12  
33602 Bielefeld  
T +49 521 98241-0  
[bielefeld@moorestephens.de](mailto:bielefeld@moorestephens.de)

## HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1  
44269 Dortmund  
T +49 231 5411-308  
[dortmund@moorestephens.de](mailto:dortmund@moorestephens.de)

## STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25  
40213 Düsseldorf  
T +49 211 30125-0  
[duesseldorf@moorestephens.de](mailto:duesseldorf@moorestephens.de)

## MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 8  
47051 Duisburg  
T +49 203 29506-0  
[duisburg@moorestephens.de](mailto:duisburg@moorestephens.de)

## MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15  
60322 Frankfurt a. M.  
T +49 69 27220-693  
[frankfurt@moorestephens.de](mailto:frankfurt@moorestephens.de)

## DR. MUTH & CO.

Klosterweg 3  
36039 Fulda  
T +49 661 9736-0  
[fulda@moorestephens.de](mailto:fulda@moorestephens.de)

## ALFF-EICKHOFF

**UNTERNEHMENSBERATUNG**  
Oberer Triftweg 27  
38640 Goslar  
T +49 5321 3425-0  
[goslar@moorestephens.de](mailto:goslar@moorestephens.de)

## TURNBULL & IRRGANG

Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg  
T +49 40 356004-0  
[hamburg@moorestephens.de](mailto:hamburg@moorestephens.de)

## PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44  
30175 Hannover  
T +49 511 8503026-0  
[hannover@moorestephens.de](mailto:hannover@moorestephens.de)

## NAUST & HUNECKE

Lange Straße 19  
58636 Iserlohn  
T +49 2371 7746-0  
[iserlohn@moorestephens.de](mailto:iserlohn@moorestephens.de)

## DHMP

Zur Gießerei 16  
76227 Karlsruhe  
T +49 721 98175-0  
[karlsruhe@moorestephens.de](mailto:karlsruhe@moorestephens.de)

## PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11  
34117 Kassel  
T +49 561 70002-0  
[kassel@moorestephens.de](mailto:kassel@moorestephens.de)

## HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11  
56073 Koblenz  
T +49 261 92162-0  
[koblenz@moorestephens.de](mailto:koblenz@moorestephens.de)

## MOORE STEPHENS

### TREUHAND KURPFALZ

Rennershofstraße 8  
68163 Mannheim  
T +49 621 42508-0  
[mannheim@moorestephens.de](mailto:mannheim@moorestephens.de)

## KPWT WIRTSCHAFTSTREUHAND

Lindwurmstraße 114  
80337 München  
T +49 89 747240-0  
[muenchen@moorestephens.de](mailto:muenchen@moorestephens.de)

## FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59  
90471 Nürnberg  
T +49 911 8609-01  
[nuernberg@moorestephens.de](mailto:nuernberg@moorestephens.de)

## HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34  
49078 Osnabrück  
T +49 541 40460-0  
[osnabrueck@moorestephens.de](mailto:osnabrueck@moorestephens.de)

## KÖHLER + PARTNER

Tübinger Straße 7  
70178 Stuttgart  
T +49 711 6643-150  
[stuttgart@moorestephens.de](mailto:stuttgart@moorestephens.de)

## HORNTREUHAND GMBH

Schulze-Delitzsch-Weg 16  
89079 Ulm  
T +49 731 4095-0  
[ulm@moorestephens.de](mailto:ulm@moorestephens.de)

## RINKE TREUHAND

Wall 39  
42103 Wuppertal  
T +49 202 24964-00  
[wuppertal@moorestephens.de](mailto:wuppertal@moorestephens.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin  
T +49 30 82502-197  
F +49 30 82502-191  
[info@moorestephens.de](mailto:info@moorestephens.de)  
[www.moorestephens.de](http://www.moorestephens.de)

### Verantwortlicher Redakteur:

Thomas Wember  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
MOORE STEPHENS AuditTeam AG  
Lissaboner Allee 1  
44269 Dortmund

### Bilder:

Seite 2 – businessteam at a meeting  
© Yuri Arcurs  
Seite 4 – united around the table  
© Yuri Arcurs

### Kontakt:

Alliance Management  
T +49 211 30125-252  
F +49 211 30125-199  
[info@moorestephens.de](mailto:info@moorestephens.de)

### Internationaler Kontakt:

[www.moorestephens.com](http://www.moorestephens.com)

### Druck:

DDH GmbH  
Oststraße 74a  
40724 Hilden  
[www.ddh-hilden.de](http://www.ddh-hilden.de)